



5109/00/DE

WP 39

Artikel 29 - Datenschutzgruppe

Stellungnahme 2/2001 zum Datenschutzniveau des kanadischen Personal Information and Electronic Documents Act

angenommen am 26. Januar 2001

Die Datenschutzgruppe wurde durch Artikel 29 Richtlinie 95/46/EG eingesetzt. Sie ist das unabhängige EU-Beratungsgremium in Datenschutzfragen. Ihre Aufgaben sind in Artikel 30 Richtlinie 95/46/EG festgelegt, ferner in Artikel 14 Richtlinie 97/66/EG. Als Sekretariat fungiert folgender Dienst:

Europäische Kommission, GD Binnenmarkt, Referat „Freier Verkehr von Informationen, geistiges Eigentum, Medien, Datenschutz“
Rue de la Loi 200, B-1049 Bruxelles/Wetstraat 200, B-1049 Brussel - Belgien - Büro: C100-2/133
Internet-Adresse: www.europa.eu.int/comm/dg15/en/media/dataprot/index/htm

DIE GRUPPE FÜR DEN SCHUTZ VON PERSONEN BEI DER VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN -

eingesetzt durch die Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995¹

gestützt auf Artikel 29 und 30 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 dieser Richtlinie, gestützt auf ihre Geschäftsordnung, insbesondere auf Artikel 12 und 14 -

gibt folgende STELLUNGNAHME ab:

In Kanada gibt es seit 1983 ein Bundesgesetz zum Schutz personenbezogener Daten im öffentlichen Sektor (Privacy Act). Das Gesetz enthält Vorschriften für den Umgang mit von staatlichen Stellen erhobenen und verarbeiteten Daten sowie einen Kodex für faire Informationspraxis (Fair Information Code), der Regeln für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch staatliche Stellen umfasst. Das Gesetz verleiht dem Bundesdatenschutzbeauftragten (Federal Privacy Commissioner) umfassende Befugnisse, Beschwerden von Einzelpersonen zu prüfen, selbst Beschwerden zu initiieren und zu prüfen, ob sich die Bundesbehörden an die Vorschriften halten. Die meisten Provinzen (mit Ausnahme von Prince Edward Island) haben ähnliche Regelungen. Das Datenschutzgesetz wird derzeit überarbeitet.

Für den privatwirtschaftlichen Sektor wurde am 13. April 2000 das Gesetz über personenbezogene Informationen und elektronische Dokumente (Personal Information and Electronic Documents Act) durch Royal Assent ausgefertigt. Das Gesetz gilt für privatwirtschaftliche Organisationen, die im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben. Es tritt in drei Stufen in Kraft:

Stufe 1 : Ab 1. Januar 2001 gilt das Gesetz für jede Organisation, die als Betrieb oder Unternehmen des Bundes tätig ist. Es findet Anwendung auf personenbezogene Daten von Kunden und Beschäftigten von unter Bundesrecht fallenden privatwirtschaftlichen Einrichtungen, z. B. Luftfahrtgesellschaften, Banken, Rundfunkgesellschaften, provinzübergreifende Verkehrsbetriebe und Telekommunikationsunternehmen. Das Gesetz gilt des Weiteren für sämtliche Organisationen, die personenbezogene Daten gegen Entgelt an Empfänger außerhalb einer Provinz oder außerhalb Kanadas weitergeben.

Stufe 2: Ab 1. Januar 2002 gilt das Gesetz dann auch für Gesundheitsdaten im Zusammenhang mit den bereits von Stufe 1 betroffenen Organisationen und Tätigkeiten (d. h. unter Bundesrecht fallende privatwirtschaftliche Organisationen bzw. Datenaustausch mit Stellen außerhalb einer Provinz/des Landes).

Stufe 3: Ab 1. Januar 2004 gilt das Gesetz schließlich für sämtliche Organisationen, die im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit innerhalb einer Provinz personenbezogene Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben, unabhängig davon,

¹ Amtsblatt L 281 vom 23.11.1995, S. 31, verfügbar unter folgender Adresse:
http://europa.eu.int/comm/internal_market/de/media/dataprot/index.htm

ob es sich um eine unter Bundesrecht fallende Organisation handelt oder nicht. Erlässt eine Provinz Rechtsvorschriften, die weitgehend dem Bundesrecht entsprechen, werden die Organisationen, Kategorien von Organisationen oder Tätigkeiten, die unter diese Rechtsvorschriften fallen, für Transaktionen innerhalb der Provinz von der Anwendung des Bundesrechts ausgenommen.

Personal Information and Electronic Documents Act

Die Vorschriften zum Schutz der Privatsphäre in Anhang 1 des Gesetzes entsprechen dem Musterkodex für den Schutz personenbezogener Daten (Model Code for the Protection of Personal Information) der Canadian Standards Association (CSA), der 1996 als nationale Norm in Kanada anerkannt wurde.

Diese Bestimmungen wurden mit den wichtigsten Bestimmungen der Richtlinie verglichen; dabei wurde die Stellungnahme der Datenschutzgruppe über „Übermittlungen personenbezogener Daten in Drittländer: Anwendung von Artikel 25 und 26 der Datenschutzrichtlinie der EU“² berücksichtigt.

Nachstehend sind einige Punkte erläutert, auf die die Datenschutzgruppe die Kommission aufmerksam machen möchte:

Anwendungsbereich des Gesetzes

Unter das Gesetz fallende Organisationen: Das Gesetz gilt für sämtliche Organisationen und in der ersten Stufe für Organisationen, die als Betrieb oder Unternehmens des Bundes tätig sind. Eine Organisation kann eine Vereinigung, eine Partnerschaft, eine Person oder eine Gewerkschaft sein. Das Gesetz enthält eine nicht abschließende Liste von Bundesbetrieben, die unter das Gesetz fallen. Zwar werden die meisten unter Bundesrecht fallenden Organisationen von dieser Definition erfasst, aber nicht alle Organisationen sind Bundesbetriebe. Versicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften sind keine Bundesbetriebe im Sinne dieses Gesetzes.³

Kommerzielle Tätigkeit: Das Gesetz gilt für Daten, die im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten erhoben, verarbeitet oder weitergegeben werden. Kommerzielle Tätigkeiten umfassen sämtliche Transaktionen oder regelmäßige Handlungen kommerzieller Art, einschließlich Verkauf, Tausch oder Leasing von Stifter-, Mitglieder- und sonstigen Spenderlisten.

Gemeinnützige Organisationen und karitative Einrichtungen fallen daher nur unter das Gesetz, wenn sie eine kommerzielle Tätigkeit ausüben.

Des Weiteren findet das Gesetz keine Anwendung, wenn eine Organisation personenbezogene Daten ausschließlich zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken benutzt; ebenso wenig gilt es für personenbezogene Daten, die nur für persönliche oder häusliche Zwecke verwendet werden. Nicht einbezogen sind auch Organisationen, die unter das Bundesdatenschutzgesetz (Privacy Act) fallen.

² WP12 – von der Datenschutzgruppe am 24. Juli 1998 angenommen

³ Siehe „Your privacy responsibilities – A guide for businesses and organisations“, herausgegeben vom Federal Privacy Commissioner, Seite 3, zu finden unter <http://www.privcom.gc.ca>

Sensible Daten

Die Datenschutzgruppe stellt fest, dass der Begriff „sensible Daten“ als solcher nicht definiert ist. Daten gelten als sensibel je nach dem Kontext, in dem sie benutzt werden. Es gibt kein Verbot der Erhebung sensibler Daten. Nach Anhang 1 Nummer 4.3.4 müssen die Organisationen der Sensibilität von Daten Rechnung tragen, wenn sie darüber entscheiden, in welcher Form die Genehmigung zur Erhebung der Daten erfolgen soll. In Anhang 1, Nummer 4.3.6 wird empfohlen, dass eine Organisation im allgemeinen eine ausdrückliche Genehmigung einholen „sollte“, wenn die Daten wahrscheinlich als sensibel betrachtet werden. Gemäß Nummer 4.7.2 sollten größere Mengen sensibler Daten durch ein höheres Datenschutzniveau abgesichert werden.

Die Gruppe würde es begrüßen, wenn bei der Verarbeitung personenbezogener Daten systematisch das höchste Datenschutzniveau gewährt würde, und sie fordert die kanadischen Behörden und insbesondere den Datenschutzbeauftragten auf, auf dieses Ziel hinzuarbeiten.

Darüber hinaus listet das Gesetz mehrere spezifische Situationen auf (in den Abschnitten 7 (1), (2) und (3)), in denen personenbezogene Daten (einschließlich Daten, die in Europa als sensibel betrachtet werden können) erhoben, verarbeitet oder weitergegeben werden können, ohne dass die betreffende Person davon Kenntnis hat oder ihre Zustimmung gegeben hat. Die Datenschutzgruppe hat diese Bestimmungen geprüft und ist zu der Auffassung gelangt, dass diese besonderen Umstände solche Ausnahmen rechtfertigen.

Insbesondere macht die Datenschutzgruppe auf die Abschnitte 7(1)(d), (2)(c.1) bzw. (3)(h.1) aufmerksam; diese Vorschriften erlauben die Verarbeitung und Weitergabe personenbezogener Daten ohne Wissen oder Zustimmung der betreffenden Person, wenn die Informationen öffentlich zugänglich sind und in Verordnungen spezifiziert sind. Die vom kanadischen Wirtschaftsministerium (Industry Canada) herausgegebenen Verordnungen beschränken die Sekundärnutzung von Daten und bieten einen ausreichenden und angemessenen Schutz für diese Art von Daten⁴.

Gesundheitsdaten: Das Gesetz nimmt „personenbezogene Gesundheitsdaten“ für ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, also bis 1. Januar 2002, von seinem Geltungsbereich aus (2.1).

Als Gesundheitsdaten einer lebenden oder verstorbenen Person gelten:

- Angaben über die physische oder psychische Gesundheit einer Person;
- Angaben über die für eine Person erbrachten Gesundheitsleistungen;
- Informationen über das Spenden von Körperteilen oder -substanzen einer Person oder Daten, die sich aus Tests oder Untersuchungen von Körperteilen oder -substanzen ergeben;
- Informationen, die bei der Erbringung von Gesundheitsleistungen für eine Person erfasst werden, oder
- Informationen, die in Zusammenhang mit der Erbringung von Gesundheitsleistungen für eine Person zufällig erfasst werden.

⁴ Vgl. „The regulations specifying publicly available information and investigative bodies“, veröffentlicht in Teil 1 der Canada Gazette, zu finden unter: <http://www.canada.gc.ca/gazette/part1/>

Die Datenschutzgruppe weist darauf hin, dass das Privacy Act für sämtliche Gesundheitseinrichtungen des öffentlichen Sektors gilt. Die meisten Gesundheitsdaten in Organisationen des Privatsektors fallen erst 2004 unter das Personal Information and Electronic Documents Act, das dann für unter Provinzrecht fallende Organisationen des kommerziellen Sektors gilt, in dem die meisten solcher Daten anfallen.

Das kanadische Gesundheitsministerium (Health Canada) koordiniert die Bemühungen einer auf Bundes-/Provinz-/Territorialebene tätigen Arbeitsgruppe, der Protection of Personal Health Information Working Group, die derzeit eine EntschlieÙung zur Harmonisierung ausarbeitet (Harmonisation Resolution), in der es um den Umgang mit personenbezogenen Gesundheitsdaten in Kanada geht. Diese EntschlieÙung ist rechtlich nicht bindend, enthält jedoch eine Reihe freiwilliger Grundsätze für den Schutz von Gesundheitsdaten in Kanada. Sie gilt für das Gesundheitssystem sowohl im öffentlichen als auch im privaten Sektor. In diesem Rahmen wurden die Provinzen und Territorien aufgefordert, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich den Schutz von Gesundheitsdaten zu überprüfen und gegebenenfalls Rechtsvorschriften und/oder sonstige Maßnahmen zu konzipieren, die mit der EntschlieÙung im Einklang stehen.

In der Anlage ist zu Informationszwecken ein Papier beigelegt, das das kanadische Wirtschaftsministerium veröffentlicht hat und das sich mit den in ganz Kanada geltenden oder derzeit in Diskussion befindlichen Vorschriften befasst (Anhang 1).

Die Datenschutzgruppe unterstützt alle Bemühungen um umfassende, schlüssige Vorschriften für den Bereich Gesundheit, die in ganz Kanada gelten.

Beschäftigtendaten

Das Gesetz gilt zunächst nur für personenbezogene Daten über Beschäftigte von Organisationen, die in Verbindung mit der Tätigkeit eines Betriebes oder Unternehmens des Bundes Daten erheben, verarbeiten oder weitergeben. Ab 1. Januar 2004 gilt das Gesetz dann für sämtliche Organisationen, ob sie unter Bundesrecht fallen oder nicht.

Personenbezogene Informationen sind Angaben über eine bestimmbare Person, jedoch nicht Namen, Titel, Geschäftsadresse oder Telefonnummer eines Beschäftigten einer Organisation⁵. Diese Informationen sind folglich aus dem Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen. Werden sie mit personenbezogenen Daten kombiniert, findet das Gesetz Anwendung.

Ab 1. Januar 2001 gilt das Gesetz auch für die entgeltliche Weitergabe von personenbezogenen Daten an Stellen außerhalb einer Provinz (wenn die personenbezogenen Daten selbst Gegenstand des Geschäftes sind).

Was den spezifischen Fall von Beschäftigtendaten angeht, die von der EU nach Kanada übermittelt werden, so stellt die Datenschutzgruppe fest, dass diese

⁵ Siehe Kapitel 5, Teil I, 2 (1)

Übermittlungen ab 1. Januar 2001 unter das Gesetz fallen, wenn es sich um Angaben über einen Beschäftigten eines kanadischen Betriebs handelt, der mit dem Bund im Zusammenhang steht, oder wenn der Informationsaustausch zu einem kommerziellen Zweck erfolgt. In allen anderen Fällen gilt das Gesetz ab 1. Januar 2004.

Zusammenwirken mit Rechtsvorschriften der Provinzen und Weiterleitung von Daten

Da das Gesetz schrittweise in Kraft tritt und mit anderen Rechtsvorschriften zusammenwirkt, macht die Datenschutzgruppe die Kommission auf die Problematik von Strömen personenbezogener Daten innerhalb Kanadas (z. B. von einer unter das Gesetz fallenden Organisation an eine nicht unter das Gesetz fallende Organisation) und von Übermittlungen an Stellen außerhalb Kanadas aufmerksam.

Gemäß Anhang 1 Nummer 4.1.3 ist eine Organisation für die Daten verantwortlich, die zum Zwecke der Verarbeitung an einen Dritten übermittelt werden. Eine Organisation ist zur Einholung einer Zustimmung verpflichtet, wenn sie im Rahmen einer kommerziellen Tätigkeit bei einer anderen Organisation personenbezogene Daten erhebt. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten und deren Weitergabe an einen Dritten erfordern ebenfalls eine Zustimmung. In dem oben genannten Beispiel würde eine Versicherungsgesellschaft eine Genehmigung benötigen, bevor sie personenbezogene Daten an eine andere Organisation übermitteln darf, unabhängig davon, ob der Empfänger unter das Gesetz fällt oder nicht. Gemäß Klausel 4.1.3 muss eine Organisation durch einen Vertrag oder mit sonstigen Mitteln ein vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten, wenn die Daten von einem Dritten verarbeitet werden.

Die Datenschutzgruppe vertritt die Auffassung, dass bei Übermittlungen an Stellen außerhalb Kanadas ein Vertrag oder andere verbindliche Vorschriften zur Anwendung kommen müssen, die ein vergleichbares Datenschutzniveau gewährleisten, und sie fordert die kanadischen Behörden auf, entsprechende Leitlinien herauszugeben.

Verfahren im Zusammenhang mit weitgehend ähnlichen Vorschriften: Wenn eine Provinz ein Gesetz erlässt, das dem Bundesgesetz weitgehend entspricht, gilt für die provinziellen Transaktionen der unter das Provinzgesetz fallenden Organisationen oder Tätigkeiten nicht mehr das Bundesgesetz. Das Bundesgesetz gilt weiterhin für die provinzübergreifende und die internationale Erhebung, Verarbeitung und Weitergabe von personenbezogenen Daten.

Das kanadische Wirtschaftsministerium hat darauf hingewiesen, dass vor der Festlegung eines formalen Verfahrens für die Feststellung, ob eine Vorschrift weitgehend ähnlich ist, die Betroffenen befragt werden sollen, welche Verfahren sich ihrer Auffassung nach zur Umsetzung der betreffenden Gesetzesbestimmung am besten eignen. Zu den wichtigsten Fragen zählen folgende: Wer könnte solch ein Verfahren einleiten? Welche Kriterien sollen zugrunde gelegt werden, wenn geprüft wird, ob eine Rechtsvorschrift weitgehend ähnlich ist? Inwieweit sollen öffentliche Stellen in das Verfahren eingebunden werden? Im Januar 2001 wird das kanadische Wirtschaftsministerium voraussichtlich ein Positionspapier herausgeben, in dem die Lösungsansätze für diese Kernfragen dargelegt werden.

Fazit

Im Lichte der obigen Ausführungen weist die Datenschutzgruppe die Kommission und den Ausschuss nach Artikel 31 darauf hin, dass das Gesetz nur für privatwirtschaftliche Organisationen gilt, die personenbezogene Daten im Rahmen kommerzieller Tätigkeiten erheben, verarbeiten oder weitergeben. Zudem wird das Gesetz in drei Stufen in Kraft treten, so dass es erst 2004 vollständig umgesetzt sein wird.

Sie empfiehlt deshalb, bei einer Entscheidung darüber, ob das Personal Information and Electronic Documents Act einen angemessenen Schutz bietet, den begrenzten Anwendungsbereich und der Umsetzungszeitplan zu berücksichtigen.

Darüber hinaus fordert die Gruppe die Kommission und den Ausschuss nach Artikel 31 auf, zu ermitteln, wie der Begriff „weitgehend ähnlich“ definiert wird, und festzustellen, ob es sinnvoll ist, die Rechtsvorschriften der Provinzen einzeln dahingehend zu prüfen, ob sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten, oder ob dasselbe Ziel über einen „Order in Council“ auf Bundesebene erreicht werden kann. Das ist besonders wichtig im Falle von Quebec, wo derzeit das „*Loi sur la protection des renseignements personnels dans le secteur Privé*“ gilt.

Die Datenschutzgruppe fordert die Kommission außerdem auf, die Entwicklungen bei den Gesundheitsdaten zu beobachten, und sie begrüßt sämtliche Initiativen, die auf schlüssige, in ganz Kanada geltende Vorschriften abzielen.

Schließlich begrüßt die Gruppe auch sämtliche Bemühungen der kanadischen Behörden, die darauf ausgerichtet sind, für sensible Daten das höchstmögliche Datenschutzniveau zu gewährleisten und dafür zu sorgen, dass ein vergleichbares Schutzniveau besteht, wenn Daten von Kanada in ein anderes Land übermittelt werden.

Geschehen zu Brüssel am 26. Januar 2001

Für die Datenschutzgruppe

Der Vorsitzende

Stefano RODOTA

Anhang I***Datenschutzrecht der Provinzen und Territorien*****BRITISH COLUMBIA****Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor**

Das *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* gilt für die meisten öffentlichen Stellen auf lokaler und auf Provinzebene („provincial/local government“) und die meisten eigenständigen Berufsverbände in British Columbia, d. h. für Ministerien, Verwaltung („agencies, boards“), Unternehmen der öffentlichen Hand („crown corporations“); Krankenhäuser, Stadtverwaltungen, Bezirksverwaltungen („regional districts“), Stadtpolizei, die Verwaltung von Schulbezirken und Hochschulen. Ferner fallen eine Reihe von Berufsverbänden unter die Regelung, z. B. das British Columbia College of Teachers (Lehrer), das College of Physicians and Surgeons (Ärzte und Chirurgen) und die Law Society of British Columbia (Rechtsanwälte).

Das Gesetz verleiht natürlichen Personen bestimmte Auskunfts- und Datenschutzrechte bezüglich der Informationen, die von öffentlichen Stellen („public bodies“) in British Columbia erhoben oder kontrolliert werden. Im Gesetz sind vor allem zwei Rechte für betroffene Personen festgeschrieben: das Recht auf Zugriff zu den Daten, die von einer öffentlichen Stelle vorgehalten oder kontrolliert werden, einschließlich der Informationen über die eigene Person, sowie das Recht auf Sicherung der Daten über die eigene Person, die von einer öffentlichen Stelle vorgehalten oder kontrolliert werden, gegen Missbrauch. Das Gesetz enthält Vorschriften über die Erhebung, Nutzung oder Offenlegung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen. Ferner können die betroffenen Personen die Berichtigung der sie betreffenden Informationen verlangen, wenn sie der Auffassung sind, dass diese nicht korrekt sind, und sie können beim Datenschutzbeauftragten („Information and Privacy Commissioner“) eine Untersuchung beantragen, wenn sie glauben, in ihren Rechten verletzt worden zu sein.

URL: <http://www.oipcbc.org/BCLAW.html>

Sonstiges Datenschutzrecht

Ende 1999 hat die Provinz ein Diskussionspapier mit dem Titel *Protecting Personal Privacy in the Private Sector* veröffentlicht. Ein mit Fragen des Datenschutzes in der Privatsektor betrauter Ausschuss hat Sondierungen und Anhörungen zu diesem Papier durchgeführt. Die Veröffentlichung eines Berichts des Ausschusses steht noch aus.

Das Datenschutzrecht der Provinz für den öffentlichen Sektor ist im *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* festgeschrieben. Sein Geltungsumfang erstreckt sich auf alle Gesundheitsdaten, die von öffentlich finanzierten Einrichtungen des Gesundheitswesens, dazu gehören Kliniken, Hochschulen und Krankenhäuser, vorgehalten werden. Lediglich privat praktizierende Ärzte und Privatkliniken werden von dem Gesetz nicht erfasst. Es wird erwartet, dass Rechtsvorschriften für den Privatsektor, die ebenfalls allgemein gehalten wären, auch auf Privateinrichtungen im Gesundheitswesen Anwendung fänden.

ALBERTA

Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor

Das *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* der Provinz Alberta gilt für die Ministerien und die ihnen unterstellte Dienststellen („branches“, „offices“) der Provinz Alberta, einschließlich Verwaltung („agencies, boards“), Ausschüssen und Unternehmen der öffentlichen Hand. Es gilt für öffentliche Stellen auf lokaler Ebene (Bildungs-, Gesundheits- oder Gemeindebehörden) sowie für Einrichtungen des Gesundheitswesens (Krankenhäuser, Pflegeheime, Gesundheitsämter, Gesundheitsräte („health councils“) usw.) und des Bildungswesens (Hochschulen, technische Ausbildungseinrichtungen, sogenannte „charter schools“ usw.).

Was den Datenschutz angeht, so dient das Gesetz dazu, zu kontrollieren, wie öffentliche Stellen personenbezogene Daten bei den Betroffenen erheben, sie nutzen und offen legen. Das Gesetz räumt, von einigen spezifischen Ausnahmen abgesehen, Einzelpersonen ein Zugangsrecht zu den sie betreffenden persönlichen Daten, wenn diese von einer öffentlichen Stelle vorgehalten werden, ein sowie einen Anspruch auf Berichtigung dieser Informationen. Ferner sieht die Rechtsvorschrift eine unabhängige Überprüfung von Entscheidungen öffentlicher Stellen, die unter das Gesetz fallen, sowie eine Regelung für die Bearbeitung von Beschwerden vor.

URL: http://www.gov.ab.ca/foip/legislation/foip_act/index.cfm

Sonstiges Datenschutzrecht

Im Dezember 1999 wurde das *Bill 40, Health Information Act* der Provinz verabschiedet, es ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Das Gesetz gilt primär für das staatlich finanzierte Gesundheitswesen, ist jedoch auch auf Ärzte und Apotheker anwendbar, unabhängig davon, von wem sie bezahlt werden. Gegenwärtig existiert keinerlei Rechtsvorschrift, die auf Ärzte und Apotheker anwendbar ist.

Gesundheitsministerium und Gesundheitsbehörden der Provinz werden gegenwärtig in ihrer Eigenschaft als öffentliche Stellen vom *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* der Provinz erfasst. Nach In-Kraft-Treten des neuen *Health Information Act* werden die Gesundheitsbehörden und das Gesundheitsministerium, ebenso wie Ärzte und Apotheker dieser Rechtsvorschrift unterliegen.

SASKATCHEWAN

Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor

Das *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* gilt für alle Regierungsinstitutionen der Provinz, einschließlich des Executive Council (Kabinett) und aller Ministerien und sonstigen Stellen der Regierung von Saskatchewan. Das Gesetz ist ferner anwendbar auf Verwaltungsbehörden („boards“), Ausschüsse und Unternehmen der öffentlichen Hand (crown corporations) sowie andere der Regierung unterstehende Stellen („bodies of government“). Das Gesetz verleiht, von bestimmten

Ausnahmefällen abgesehen, den betroffenen Personen Anspruch auf Zugang zu den Informationen, die von der Regierung unterstehenden Stellen vorgehalten oder kontrolliert werden. Es beinhaltet außerdem Datenschutzvorschriften für die Erhebung und Verwendung personenbezogener Daten durch den Staat.

URL: <http://www.qp.gov.sk.ca/orphan/legislation/F22-01.htm>

Das *Local Authority Freedom of Information and Protection of Privacy Act* verleiht, von bestimmten Ausnahmefällen abgesehen, dem Einzelnen das Recht auf Zugang zu Informationen, die von lokalen Verwaltungsstellen („local authorities“) wie Gemeindeverwaltung, Erziehungsbehörde, Krankenhaus oder Pflegeheim vorgehalten oder kontrolliert werden. Das Gesetz beinhaltet darüber hinaus Vorschriften für die Erhebung und Nutzung personenbezogener Daten durch diese Stellen. Diese „local authorities“ sind definiert als Landgemeinden, Stadtgemeinden oder „northern municipalities“ sowie deren Dienststellen und Ausschüsse („boards, commissions“).

URL: <http://www.qp.gov.sk.ca/orphan/Legislation/L27-1.htm>

Sonstiges Datenschutzrecht

Das *Health Information Protection Act* der Provinz Saskatchewan wurde im Mai 1999 verabschiedet, ist jedoch noch nicht in Kraft getreten. Es gilt für das gesamte Gesundheitswesen, sowohl das öffentliche als auch das private.

MANITOBA

Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor

Das *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* (FIPPA) verleiht, von einigen spezifischen Ausnahmen abgesehen, den Einwohnern der Provinz sowie anderen Personen das Recht auf Zugang zu den Unterlagen öffentlicher Stellen sowie auf den Schutz personenbezogener Daten, die von öffentlichen Stellen vorgehalten werden, gegen Missbrauch. Im FIPPA sind Datenschutzerfordernungen festgeschrieben, die öffentliche Stellen mit Bezug auf die personenbezogenen Daten, die sie vorhalten, erfüllen müssen. Zu diesen Anforderungen gehören die Grundsätze einer „fairen Informationspraxis“. Die Regeln erstrecken sich auf Erhebung, Nutzung, Offenlegung und Verwaltung personenbezogener Daten. Die betroffenen Personen haben ein Recht auf Zugang zu ihren persönlichen Daten sowie die Möglichkeit, sie zu berichtigen. Die Grundsätze der Offenheit und Verantwortlichkeit gelten ebenfalls. Das Gesetz schreibt vor, dass Personen, die bedenken hinsichtlich der Datenschutzpolitik, der Datenschutzpraxis oder des Datenbestandes einer Organisation haben, die Möglichkeit haben müssen, diese von unabhängiger Stelle überprüfen zu lassen. Ferner sieht die Rechtsvorschrift die unabhängige Überprüfung der Entscheidungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen, die den Zugang zu Unterlagen und den Schutz personenbezogener Daten betreffen, durch den Ombudsmann von Manitoba vor.

Das FIPPA gilt für die Ministerien und Verwaltungsbehörden („agencies“) der Provinz Manitoba sowie die lokale Verwaltung („local government“), Schulbehörden, Gemeinde-Colleges („community colleges“), Hochschulen, regionale Gesundheitsbehörden und Krankenhäuser.

Unterlagen, auf die das *Personal Health Information Act* anwendbar ist, fallen nicht unter das FIPPA.

URL: <http://www.gov.mb.ca/chc/fippa/actandregs/index.html>

Sonstiges Datenschutzrecht

Das *Personal Health Information Act* der Provinz ist 1997 in Kraft getreten. Es gilt für das gesamte Gesundheitswesen der Provinz Manitoba, sowohl das öffentliche als auch das private.

ONTARIO

Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor

Freedom of Information and Protection of Privacy Act

Das *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* gilt für die Ministerien, die Verwaltungsbehörden („agencies, boards“) und die Mehrzahl der Ausschüsse der Provinz Ontario sowie für Gemeinde-Colleges („community colleges) und Gesundheitsräte auf Bezirksebene („district health councils“).

Das Gesetz verpflichtet die Regierung, die personenbezogenen Daten, die von ihr vorgehalten werden, gegen Missbrauch zu schützen. Es enthält Vorschriften über die Erhebung, Aufbewahrung, Nutzung, Offenlegung und Vernichtung personenbezogener Daten, die von der Regierung unterstehenden Stellen vorgehalten oder kontrolliert werden. Ist eine Person der Auffassung, dass ihre Privatsphäre durch eine unter das Gesetz fallende Stelle verletzt wurde, kann sie beim Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen, und dieser kann entsprechende Untersuchungen einleiten. Das Gesetz verleiht dem Einzelnen auch Anspruch auf Zugang zu Informationen der der Regierung unterstehenden Stellen, der sich auf die meisten allgemeinen Unterlagen sowie die Unterlagen, die die persönlichen Daten der jeweiligen Person enthalten, erstreckt.

URL: <http://www.ipc.on.ca/english/acts/prov-act.htm>

Municipal Freedom of Information and Protection of Privacy Act

Das *Municipal Freedom of Information and Protection of Privacy Act* gilt für Gemeinden, lokale Verwaltungsstellen („local boards, agencies“) und Ausschüsse. Konkret kann es sich dabei um Informationen handeln, die vom „city clerk“, dem Verwaltungsrat einer Schule, einem Gesundheitsamt, einem öffentlichen Versorgungsunternehmen oder der „police commission“ vorgehalten werden.

Das Gesetz verpflichtet diese Stellen, personenbezogene Daten in ihren Unterlagen gegen Missbrauch zu schützen. Ferner enthält es Vorschriften über die Erhebung, Aufbewahrung, Nutzung, Offenlegung und Löschung personenbezogener Daten, die

von ihnen vorgehalten oder kontrolliert werden. Ist eine Person der Auffassung, dass ihre Privatsphäre durch eine unter das Gesetz fallende Stelle verletzt wurde, kann sie beim Datenschutzbeauftragten Beschwerde einlegen, und dieser kann entsprechende Untersuchungen einleiten. Das Gesetz verleiht dem Einzelnen auch Anspruch auf Zugang zu Informationen von Gemeindebehörden, der sich auf die meisten allgemeinen Unterlagen sowie die Unterlagen, die die persönlichen Daten der jeweiligen Person enthalten, erstreckt.

URL: <http://www.ipc.on.ca/english/acts/mun-act.htm>

Sonstiges Datenschutzrecht

In Ontario findet gegenwärtig eine Sondierung zu zwei Vorschlägen für Datenschutzgesetze statt: zum Vorschlag für das Ontario Privacy Act und zum Vorschlag für die Personal Health Information Privacy Legislation, einem Datenschutzgesetz für das Gesundheitswesen.

Gegenwärtig prüft die Provinz die Stellungnahmen der Betroffenen zu den Gesetzesentwürfen.

QUEBEC

Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor

Loi sur l'accès aux documents des organismes publics et sur la protection des renseignements personnels – nähere Angaben folgen später.

URL: <http://www.cai.gouv.qc.ca/loi.htm>

Sonstiges Datenschutzrecht

Das *Act respecting the Protection of Personal Information in the Private Sector* der Provinz Quebec ist keine sektorspezifische Vorschrift. Als solches erfasst das Gesetz personenbezogene Gesundheitsdaten im Privatsektor. Das übrige Gesundheitswesen fällt unter das *Act respecting Access to documents held by public bodies and the protection of personal information*.

NEW BRUNSWICK

Daten über etwaige Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor folgen.

1998 wurde ein *Protection of Personal Information Act* verabschiedet, der am 1. Januar 2001 in Kraft tritt. Es handelt sich um ein Gesetz speziell für den öffentlichen Sektor, von dem personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, erfasst werden. Es gilt für Stellen wie das Gesundheitsministerium, Krankenhäuser, Hochschulen und Laboratorien (die in New Brunswick alle aus öffentlichen Mitteln finanziert werden). Nicht erfasst sind indessen die Erbringer medizinischer Leistungen, auch die nicht, die öffentlich finanzierte Leistungen erbringen.

NOVA SCOTIA

Rechtsvorschriften für den öffentlichen Sektor

Der *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* verleiht Zugang zu den meisten Unterlagen, die von der Provinz kontrolliert werden und schützt gleichzeitig die Privatsphäre von Personen, die nicht wünschen, dass ihre persönlichen Daten veröffentlicht werden. Die Datenschutzvorschriften gelten für die Erhebung, Nutzung und Offenlegung personenbezogener Daten. Ferner verleiht das Gesetz dem Einzelnen das Recht, die eigene Person betreffende Daten zu berichtigen und, falls die geforderten Korrekturen nicht vorgenommen werden, gegen diese Entscheidung Beschwerde einzulegen.

Das Gesetz gilt nicht für Unterlagen der Legislative („Legislature“), der Gemeindeverwaltungen und der Bildungseinrichtungen.

URL: <http://www.gov.ns.ca/govt/foi/act.htm>

Sonstiges Datenschutzrecht

In der Provinz gibt es keine besonderen Rechtsvorschriften über Gesundheitsinformationen des Privatsektors. Das *Freedom of Information and Protection of Privacy Act* von Nova Scotia ist auf persönliche Daten anwendbar, die sich in den Händen öffentlicher Stellen, dazu zählen auch Krankenhäuser, befinden. Im Übrigen ist der Umgang mit Patientendaten in Abschnitt 71 des *Hospitals Act* der Provinz geregelt.

PRINCE EDWARD ISLAND

In dieser Provinz gibt es kein Datenschutzrecht, weder für den öffentlichen noch für den Privatsektor. Ein *Freedom of Information and Protection of Privacy Act*, der für den öffentlichen Sektor gelten sollte, kam gar nicht erst zur Abstimmung.

NEUFUNDLAND AND LABRADOR

Die Provinz hat kein Datenschutzrecht, weder für den öffentlichen noch für den Privatsektor.

NORTHWEST TERRITORIES (NWT)

Die Northwest Territories haben ein *Access to Information and Protection of Privacy Act*, das für personenbezogene Daten des öffentlichen Sektors, einschließlich personenbezogener Gesundheitsdaten gilt. Unter dieses Gesetz fallen die der Regierung des Territoriums unterstehenden öffentlichen Stellen („government bodies“) sowie die „Health Boards“, öffentliche Einrichtungen, die für die medizinische Versorgung in den NWT durch Pflegeeinrichtungen und öffentliche Krankenhäuser zuständig sind. Auch das Krankenhaus in Yellowknife wird von

einem „Health Board“ verwaltet. Alle den „Health Boards“ unterstehenden Einrichtungen und deren Mitarbeiter fallen unter das Gesetz. Private Krankenhäuser fallen gegenwärtig nicht in den Anwendungsbereich der Rechtsvorschrift, obwohl die Ärzte ihre Leistungen dem Staat in Rechnung stellen. Es ist zu erwarten, dass diese Krankenhäuser in naher Zukunft von der Regierung aufgekauft werden. Es ist jedoch noch nicht klar, wie das Gesetz auf sie anzuwenden sein wird.

Die Provinzregierung hat vor kurzem die Ausarbeitung eines Health Information Act in Angriff genommen.

YUKON

Das *Access to Information and Protection of Personal Information Act* von Yukon erfasst alle Einrichtungen des öffentlichen Sektors und ihrer Mitarbeiter. In den Geltungsbereich der Rechtsvorschrift fallen auch persönliche Gesundheitsdaten. Das Ministerium für Gesundheit und Soziales von Yukon hat zwei Funktionen. Es finanziert nicht nur das Gesundheitswesen im Territorium, sondern fungiert auch als regionale Gesundheitsbehörde, die direkt die medizinische Versorgung der Einwohner des Territoriums sicherstellt. Daher fallen die Erbringer von medizinischen Leistungen, die im Auftrag des Ministeriums arbeiten, unter das Gesetz.

NUNAVUT

Nunavut hat ein *Access to Information and Protection of Privacy Act* das personenbezogene Daten (einschließlich Gesundheitsdaten), die im öffentlichen Sektor vorgehalten werden, erfasst. Das *Medical Care Act* des Territoriums ist auf personenbezogene Gesundheitsdaten anwendbar, die von den Erbringern medizinischer Leistungen vorgehalten werden, es gilt auch für alle Mitarbeiter, die mit der Anwendung des Gesetzes befasst sind.

Es gilt für der Regierung unterstehende Stellen („government bodies“) und „Regional Offices“, das sind öffentliche Einrichtungen die für die medizinische Versorgung durch Pflegeeinrichtungen und öffentliche Krankenhäuser zuständig sind. Alle Organisationen, die in die Zuständigkeit der „Regional Offices“ fallen (einschließlich Krankenhäusern), fallen unter dieses Gesetz, ebenso wie ihre Mitarbeiter. Nicht anwendbar ist das Gesetz gegenwärtig auf Privatkliniken.